
Schlagzeile:
Resolution 918 verändert UN-Blauhelmkonzept entscheidend

Fakten:

Am Mittwoch, den 17.5.1994 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 918 verabschiedet. Mit dieser Resolution reagierte er auf die ununterbrochenen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung im Bürgerkrieg zwischen den verfeindeten Bevölkerungsgruppen in Ruanda. Zuletzt war eine Gruppe von Schülern von Regierungstruppen umgebracht worden, und die Rebellen hatten ein Krankenhaus in der Hauptstadt Kigali mit Raketen beschossen und 30 Zivilisten getötet. In den vergangenen Wochen hatten zahlreiche Regierungen ein Eingreifen der Vereinten Nationen in Ruanda gefordert, um die Zivilbevölkerung gegen Angriffe **aller** bewaffneten Kräfte zu schützen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hatte bei einigen afrikanischen Staaten die Möglichkeit eines militärischen Schutzes der Zivilbevölkerung sondiert. Dabei war die Einrichtung sog. Sicherheitszonen wiederholt gefordert worden. Der Sicherheitsrat fordert in der Resolution die Konfliktparteien zur sofortigen Kampfeinstellung auf. Er erweitert das in der Resolution 912 festgelegte Mandat von UNAMIR und autorisiert die Erhöhung der Truppenzahl auf 5.500 Soldaten. Eine der wichtigsten Regelungen ist die Befugnis der Blauhelme, Schutzzonen einzurichten und zu unterhalten.

Kommentar:

Traditionelle Blauhelmoperationen basierten stets auf dem Konsens der Konfliktparteien. Dieser Konsens umfasste nicht nur die Gestattung der Operation durch die Konfliktparteien, sondern auch die Festlegung des konkreten Inhalts und der Durchführung der Aktion. Seit dem Bosnien-Konflikt weicht der Sicherheitsrat zunehmend von dieser Grundposition ab. Mit der Resolution 836 vom 4. Juni 1993 wird den Blauhelmen von UNPROFOR eine dreifache Befugnis übertragen. Sie sind autori-

siert auf Bombardierungen der bosnischen Schutzzonen mit militärischen Mitteln zu reagieren und jede Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit oder die geschützter humanitärer Konvois mit Gewalt zu beenden. Bereits in dieser Resolution wird die Befugnis zu den genannten Aktionen auf das Selbstverteidigungsrecht der Blauhelme zurückgeführt.

Die Resolution 918 weitet die Befugnis der Blauhelme zu militärischen Aktionen weiter aus. UNAMIR darf Gewalt auch in den Fällen anwenden, in denen Personen oder Gruppen Sicherheitszonen oder die Bevölkerung bedrohen. Die Befugnis zur Gewaltanwendung besteht auch bei der Gefährdung humanitären Hilfspersonals, ihrer Transportmittel oder der Verteilung von Hilfsgütern. Alle Befugnisse der Blauhelme werden auf ihr Selbstverteidigungsrecht gestützt. Es ist offensichtlich, dass mit der Resolution Neuland betreten wird. Bisher hat es keine so weitreichenden, auf das Selbstverteidigungsrecht gestützten Gewaltanwendungsbefugnisse von Blauhelmen gegeben. UNAMIR kann in Ruanda, wie die genannten Schutzziele deutlich machen, jede militärische Maßnahme durchführen, die zur Sicherung der genannten Ziele dient. Der Kreis der Aktionen, die man typischerweise als Selbstverteidigungsaktionen ansieht, ist damit deutlich verlassen worden. Im konkreten Fall erhält UNAMIR nicht nur Polizeifunktionen. Die Befugnis zur Einrichtung von Sicherheitszonen mag die Kriegsparteien bei militärischen Operationen behindern und sie deshalb zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Blauhelmen veranlassen. Ob UNAMIR die für eine humanitäre Hilfsaktion essentielle Neutralität der Helfenden bewahren kann, ist angesichts der UNOSOM Erfahrungen fraglich. Es bleibt auch abzuwarten, wie die Hilfsorganisationen die praktischen Auswirkungen der Resolution einschätzen, die jede Hilfsaktion automatisch unter UN-Schutz stellt.